

353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

**über den Antrag 258/A der Abgeordneten
Dipl.-Ing. Kaiser, Wolf und Genossen betref-
fend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichs-
abgabegesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Wolf und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebbracht und wie folgt begründet:

Bisher waren Waren der Warengruppe 1517 10 und 1517 90 vom Ausgleichsabgabegesetz nicht erfaßt, weil diese Waren in Österreich nicht im Verkehr waren. Mit Wirksamkeit des EWR-Vertrages werden diese Waren der beiden Warengruppen in Österreich verkehrsfähig und es ist aus vertraglichen Gründen notwendig, daß im Hinblick

auf diese Änderung gesetzlich ein fester Abgabensatz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 eingeführt wird.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Mrkvicka
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

?.

Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird.**Der Nationalrat hat beschlossen:****Artikel I**

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a werden nach der Nummer 1107 folgende Unternummern des Zolltarifes eingefügt:

„1517 10 - Margarine, ausgenommen flüssige
ex 10 - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
90 - andere:
A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent“

2. Im § 2 Abs. 2 wird nach der Nummer 1107 folgende Nummer des Zolltarifs eingefügt:

„1517 22 vH“

3. Die Unternummer 1517 90 A in der Anlage entfällt.

4. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

5. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Unternummern 1517 10 und 1517 90 A im § 1 Abs. 3 lit. a, die Nummern 1517 im § 2 Abs. 2 und der Entfall der Unternummer 1517 90 A in der Anlage des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Ausgleichsabgabegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.“